Fachtagung

LAND BRANDENBURG
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Satzungen in der Planungs- und Baupraxis Brandenburgischer Städte und Gemeinden

Denkmalbereichssatzung – Erhaltungssatzung – Gestaltungssatzung

Einführung
in das kommunale Satzungsrecht
- Möglichkeiten und Grenzen -

- Ein Blick in das Gesetz erleichtert dessen Anwendung, aber:
- Ohne Anwendung bleibt das Gesetz fruchtlos.

Der Auftrag

- Das **Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung** hat sich zum Ziel gesetzt, Städten und Gemeinden die „kleinen städtebaulichen Satzungen“ näher zu bringen.
- In diesem Zusammenhang wurde eine Expertise zur Praxisanwendung von drei Satzungstypen beauftragt:
  - Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB,
  - Gestaltungssatzung nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BbgBO,
  - Denkmalbereichssatzung nach § 4 BbgDSchG.
- Satzungen über die Gestaltung von Werbungsanlagen, über Abstandsflächen, Kinderspielplätze, Stellplätze sowie über Art, Gestaltung und Ausführung von Erschließungsanlagen – alle in § 87 BbgBO geregelt - wurden nicht untersucht.

Untersuchungsrahmen

Es wurden 15 Satzungen untersucht - in der Mehrzahl Gestaltungssatzungen (7x) – ihnen stehen jeweils vier untersuchte Denkmalbereichssatzungen und Erhaltungssatzungen gegenüber.

In dieser Ungleichverteilung der untersuchten Fallbeispiele spiegelt sich die planerische Praxis im Land Brandenburg wider.

Nach einer schriftlichen Befragung aller Brandenburgischen Gebietskörperschaften durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) im Februar 2016 wurden in den Kommunen, die an der Befragung teilnahmen, aufgestellt:

457 Gestaltungssatzungen,

114 Erhaltungssatzungen und

75 Denkmalbereichssatzungen.

Folgende Fragen standen im Mittelpunkt der Expertise:

- Welchen **Stellenwert** haben die o.g. Satzungen für die kommunale Entwicklung, insbesondere hinsichtlich Städtebau, Stadtgestaltung, Erhaltung der baulichen Qualität und des Kulturerbes? Inwieweit tragen Sie zur Qualitätssicherung bei der städtebaulichen Entwicklung von Gemeinden und Städten bei?
- Welche Rolle spielen die o.g. Satzungen im **Verwaltungsalltag**, wie werden sie von den Akteuren der öffentlichen Verwaltung, insb. gegenüber Bauherren, eingesetzt?
- Worin bestehen **Ziel- und Anwendungskonflikte** im Umgang mit den Satzungen und erwächst daraus ggf. ein Bedarf an einer „Nachjustierung“?
- Welche **wünschenswerten städtebaulichen Ziele** lassen sich über die Satzungen nicht regeln (Grenzen der Satzungen)? Inwieweit kann die Kombination der Satzungstypen in Quartieren sinnvoll sein? Unter welchen Voraussetzungen ist die Kombination sogar innerhalb einer Satzung möglich?
- Wie **wirkungsvoll** sind die Satzungen im Verwaltungsvollzug und in welchem Umfang werden in der Planrealisierung die Vorgaben der Satzungen missachtet?
- Welche **Handlungsempfehlungen** lassen sich in Bezug auf die Satzungen für die Verwaltungspraxis ableiten?

Welche Satzung empfiehlt sich für welche Zwecke?

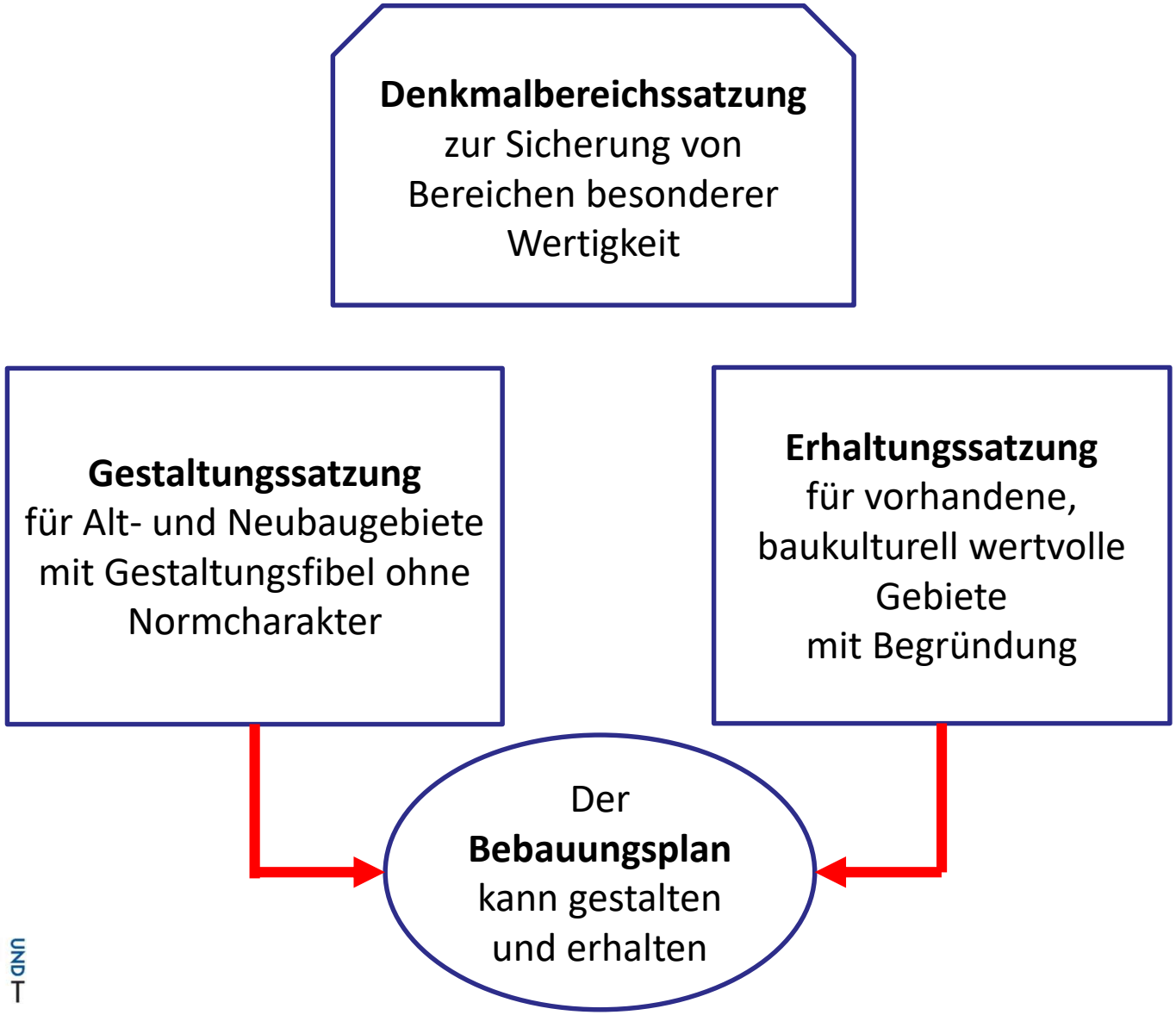

Das Zitiergebot

- Muss die Rechtsgrundlage der Satzung in einer Einleitungsformel zitiert werden?

Gilt das sog. Zitiergebot nach Art. 80 GG:

Text Art. 80 Abs.1 Grundgesetz

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. **Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.** Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Kommunalverfassung für das Land Brandenburg

§ 3 Satzungen

- (1) Die Gemeinde kann ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann sie Satzungen nur erlassen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

Hinweis

- Das „Zitiergebot“ (Pflicht zur Angabe der Ermächtigungsgrundlage beim Erlass von Rechtsverordnungen nach Art. 80 GG) gilt nicht für kommunale Satzungen im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben,
- aber (möglicherweise) im Bereich der übertragenen Aufgaben (wie zum Beispiel bei Gestaltungssatzungen und Denkmalschutzbereichssatzungen).

OVG Lüneburg, Urt. vom 21.08.1992 - - 6 L 119/90

- BRS 1992, 249-252
- DÖV 1993, 258-259 (Volltext mit amtl. LS)
- NVwZ 1993, 1216-1217 (Volltext mit amtl. LS)
- NVwZ 1993, 1216

Das Zitiergebot gilt auch für Gestaltungssatzungen auf der Rechtsgrundlage der Bauordnung.

OVG Rheinland-Pfalz, 01.10.2008 - 1 A 10362/08.OVG

1. Für Gestaltungssatzungen nach § 88 Abs. 1 LBauO **gilt das verfassungsrechtliche Zitiergebot** (Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG; Art. 110 Abs. 1 Satz 3 LV) **nicht**. Aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgen bei solchen Satzungen jedenfalls keine Zitierpflichten dahingehend, dass die Ermächtigungsnorm in der Satzung über die Nennung des Paragrafen hinaus nach Absatz, Satz und Nummer genau bezeichnet werden muss.

2. Das Gestaltungsrecht der Gemeinden gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO ist nach wie vor **dem übertragenen Bereich des Bauordnungsrechts** zuzuordnen; dennoch sind die örtlichen Gestaltungsvorschriften **auch dem eigenen Wirkungskreis** der Gemeinden zuzurechnen, so dass die Satzungsermächtigung die Verleihung echter Autonomie im Rahmen der gesetzlichen Übertragung bewirkt.

OVG Rh-Pfalz - Aus den Gründen:

Die für die Übertragung rechtsetzender Gewalt an die Exekutive durch deren Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen geltenden Grundsätze lassen sich überdies nach der **Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf die Verleihung autonomer Satzungsgewalt** (siehe hierzu unter 2.) **an rechtsfähige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen**, da hier der Gewaltenteilungsgrundsatz nicht durchbrochen werde (BVerfGE 12, 319[BVerfG 02.05.1961 - 1 BvR 203/53] [325]; 21, 54 [62 f.].

Danach sei der Gemeinderat, obwohl es sich bei ihm nicht um ein echtes Parlament handele, als demokratisch gewähltes Beschlussorgan insoweit eher dem Bereich der Legislative zuzuordnen. Es werde folglich durch Gesetze, die zum Erlass von Satzungen ermächtigen, die Rechtsetzungsbefugnis innerhalb der Legislative im Grundsatz nur auf andere demokratische Gremien und **nicht auf die Exekutive** verlagert. Dieser Sachverhalt unterscheide sich wesentlich von dem, der dem Verfassungsgeber Anlass zur Einführung des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gegeben hat (BVerfGE 21, 54 [62], 32, 346).

Auf Satzungen, die im *originären* Bereich der gemeindlichen Selbstverwaltung erlassen werden, findet das Zitiergebot unstreitig keine Anwendung, da sowohl die Vorschrift des Art. 80 Abs. 1 GG als auch die des inhaltsgleichen Art. 110 Abs. 1 LV nur für die Übertragung rechtsetzender Gewalt durch den Gesetzgeber an die Exekutive, nicht jedoch für die Ausübung eigener Befugnisse der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gilt (vgl. BVerfG a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 28. Juni 1974, NJW 1974, 2301).

In Literatur und Rechtsprechung wird vor diesem Hintergrund vertreten, dass das verfassungsrechtliche Zitiergebot lediglich auf solche Satzungen der Gemeinden keine Anwendung finde, die nicht auf gesetzesverlängernder delegierter Rechtsetzungsbefugnis, sondern auf der Einräumung von Autonomie zur Regelung von Selbstverwaltungsangelegenheiten beruhen (… NdsOVG, Urteil vom 21.08.1992, NVwZ 1993, 1216). Für Satzungen, die nicht im Rahmen der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern im übertragenen (staatlichen) Wirkungskreis erlassen werden, soll hingegen das Zitiergebot Geltung beanspruchen, da es sich hierbei materiell um Rechtsverordnungen handele, die in der Form einer Satzung erlassen werden. (NdsOVG a.a.O.; Brügelmann, Baugesetzbuch, 66. Lieferung 2008, § 9 BauGB Rn. 586 m.w.N.).

In der Literatur wird zur **Frage der Zitiertiefe** im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gebote (insbesondere Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG) zwar überwiegend vertreten, dass die Ermächtigungsnorm in der Rechtsverordnung **nach Paragraf, Absatz, Satz und Nummer genau** bezeichnet werden muss (Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 2. Auflage 2006, Art. 80 Rn. 44; von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005, Art. 80 Rn. 43; Sachs, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2007, Art. 80 Rn. 29; Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 80 Rn. 83; Jarass/Pieroth, Grundgesetz-Kommentar, 7. Auflage 2004, Art. 80 Rn. 16) und sich das Zitiergebot **am kleinsten noch textlich abgrenzbaren Norminhalt des Ermächtigungsgesetzes** zu orientieren habe (Sachs, BayVBl. 1987, 209).

Hiernach wäre der Hinweis auf " § 9 BauGB i.V.m. § 88 LBauO" nicht ausreichend, um den Anforderungen des Zitiergebots zu entsprechen. Diese Anforderungen können jedoch ungeachtet der Frage, ob die vorgenannten Literaturansichten der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe Urteil vom 06.07.1999, BVerfGE 101, 1[BVerfG 06.07.1999 - 2 BvF 3/90] " Hennenhaltungsverordnung" sowie Beschluss vom 24.07.1986, DAR 1986, 16 "Gurtanlegepflicht"), geschuldet sind - wofür ganz Überwiegendes spricht - jedenfalls nicht aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip hergeleitet werden, welches zu den ungeschriebenen aber prägenden Verfassungsrechtssätzen gehört (vgl. Thiele, in PdK-Bund, beck-online, A2 4d).

VG Koblenz, Urt. v. 28.07.2009 - 7 K 13/09 -

Das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip erfordert es in Verbindung mit dem Eigentumsgrundrecht, dass in eigentumsbeschränkenden Werbeanlagen- oder Gestaltungssatzungen die Ermächtigungsgrundlage exakt angegeben wird.

VG gegen OVG

Dabei kann dahin stehen, ob das in Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG und Art. 110 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (LV) normierte Zitiergebot für auf § 88 LBauO fußende Gestaltungssatzungen nicht anzuwenden ist, wie der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz im Urteil vom 1. Oktober 2008 (a.a.O.) meint. **Diese Auffassung überzeugt die Kammer derzeit nicht**. Denn die in jenem Urteil dargelegte Begründung spricht zumindest nicht zwingend für eine Abkehr vom Zitiergebot. …

Unbeschadet der Frage der Anwendung des Zitiergebots dürfte das Erfordernis der exakten Angabe der Ermächtigung zum Erlass von das Eigentum beschränkenden Regelungen aber aus dem in Art. 20 Abs. 3 GG - und Art. 77 Abs. 2 LV - verankerten Rechtsstaatsprinzip unter Beachtung der besonderen Bedeutung der durch Art. 14 GG - und Art. 60 LV - geschützten Eigentumsrechte abzuleiten sein. Denn wenn der Gesetzgeber Kompetenzen auf die Gemeinden zur Regelung von außerhalb ihrer Selbstverwaltung liegenden Gesichtspunkten überträgt und rechtsstaatliche Grundsätze in Frage stehen, kann es sich als notwendig erweisen, den Kernbestand der verfassungsrechtlichen Regelungen zum Erlass von Rechtsverordnungen als Maßstab zu verwenden (vgl. Maunz-Dürig, GG-Komm.; Stand: Januar 2009, Art. 80 Rdnr. 51)

VG Koblenz zur Eigentumsgarantie und zum Zitiergebot

- Zur Sicherung dieser Grundsätze und zur Absicherung der Eigentumsrechte ist es erforderlich, das zum Kanon der Regeln für den Erlass von Rechtsverordnungen gehörende Zitiergebot auf Gestaltungssatzungen anzuwenden. Nur so wird eine externe Kontrolle der Satzung durch den Bürger und effektiver Rechtsschutz vor ungerechtfertigten Beschränkungen der Nutzung des Grundeigentums ermöglicht. Dass das Zitiergebot zum Kernbestand der Regeln über Rechtsverordnungen gehört, folgt nicht nur aus seinen oben genannten Funktionen, sondern auch daraus, dass die Verfassungsgeber explizit für dieses Gebot eine eigene Vorschrift schufen.

RdNr. 31

- Die Pflicht zur exakten Angabe der Ermächtigungsgrundlage dürfte die Beigeladene dadurch verletzt haben, dass sie lediglich § 88 LBauO, nicht jedoch die in Bezug genommenen Absätze und Nummern dieser Vorschrift angibt. Dem eigentlichen Zitiergebot ist erst Genüge getan, wenn die kleinste in Bezug genommene Gliederungseinheit der Ermächtigungsgrundlage (Paragraf, Absatz, Satz etc.) angegeben ist (vgl. dazu OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Oktober 2008, a.a.O., m.w.N.). Es ist kein Grund dafür ersichtlich, weshalb dies bei einer durch das Rechtsstaatsprinzip geforderten Angabe der Ermächtigungsgrundlage anders sein sollte (so aber ohne weitere Begründung OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 1. Oktober 2008, a.a.O.)

OVG Rheinland-Pfalz, 20.01.2010 - 8 C 10725/09.OVG

Auf bauordnungsrechtliche Gestaltungssatzungen findet das Zitiergebot nach Art. 110 Abs. 1 Satz 3 LV keine Anwendung (im Anschluss an OVG Rheinland-Pfalz - 1. Senat -, Urteil vom 1. Oktober 2008, AS 36, 381).

OVG Koblenz - Aus den Gründen:

Das verfassungsrechtliche Zitiergebot nach Art. 110 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gilt **ausdrücklich nur für Rechtsverordnungen**, also für die "gesetzesverlängernde" Normsetzung durch die Exekutive. Eine entsprechende Anwendung auf Gestaltungssatzungen der Gemeinden kommt nur in Betracht, wenn diese Regelungen auf dem Gebrauchmachen delegierter Rechtsrechtssetzungsgewalt beruhen, es sich bei den Satzungen mithin um "Rechtsverordnungen im materiellen Sinne" handelt. Dies ist indes bei den bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften deshalb nicht der Fall, weil es sich bei diesen Regelungen nicht lediglich um Vorschriften der Gefahrenabwehr (Bauordnungsrecht im engeren Sinne), sondern vielmehr der **positiven Ortsbildpflege** handelt, die dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden zuzurechnen sind, wie im Urteil des 1. Senats vom 1. Oktober 2008 ausführlich dargelegt worden ist (a.a.O., S. 383 ff.; stillschweigend anders insofern: VG Koblenz, Urteil vom 28. Juli 2009 - 7 K 13/09 -,S. 9 d.U. -).

Art. 80 Verfassung für das Land Brandenburg

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. **Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.** Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

OVG Berlin-Brandenburg, 16.06.2014 - OVG 10 A 8.10

1. Die Rechtsverordnung der Regierung des Landes Brandenburg über den **Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg** ist materiell rechtswidrig, weil sie gegen das Zitiergebot des Art. 80 Satz 3 LV Bbg als höherrangiges Recht verstößt.

2. Im Gewaltenteilungssystem der Landesverfassung Brandenburgs dient das Zitiergebot dem Zweck, die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen des Landtages auf die Landesregierung in ihren gesetzlichen Grundlagen verständlich und kontrollierbar zu machen. Den Normadressaten und Gerichten wird es ermöglicht zu prüfen, ob sich der Verordnungsgeber bei Erlass der Norm im Rahmen der Ermächtigung gehalten hat.

3. Das Zitiergebot fordert insbesondere, dass eine Rechtsverordnung, welche die Rechtssetzungsbefugnis in Anspruch nimmt, den Inhalt eines Gesetzes zu ändern, zu ergänzen oder eine vom Gesetz abweichende Regelung zu erlassen, die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hierfür in der Eingangsformel angibt.

4. **Wird das Zitiergebot nicht beachtet, ist die Rechtsverordnung nichtig.** Eine nicht angegebene Rechtsgrundlage kann nicht durch die Änderung oder Ergänzung der Eingangsformel nachgeholt werden. Die Rechtsverordnung muss vielmehr unter Beachtung des Zitiergebots neu erlassen werden.

Rechtssichere Einleitungsformeln

- <u>Für Gestaltungssatzungen:</u>

Auf der Rechtsgrundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 8 und Abs. 9 Nr. 1 und Abs. 10 der **Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)** vom 19. Mai 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 14]), *ggf. zuletzt geändert durch* _____, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert *durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]*), hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung der Stadt / Gemeinde _____ in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

(in Bebauungsplänen nicht erforderlich)

§ 87 Örtliche Bauvorschriften

(1) Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften erlassen über

1. **besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen,** ….

(8) Die Gemeinde erlässt die örtlichen Bauvorschriften als Satzung für das Gemeindegebiet oder Teile des Gemeindegebietes. Für den Außenbereich dürfen örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht erlassen werden. Vor dem Erlass der Satzung ist den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.

(9) Örtliche Bauvorschriften nach Absatz 1 bis 6 können auch in

1. **einen Bebauungsplan nach § 30 Absatz 1 bis 3 des Baugesetzbuchs** oder

2. eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Baugesetzbuchs

als Festsetzungen aufgenommen werden. Für diese Festsetzungen sind die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(10) Festsetzungen in örtlichen Bauvorschriften können auch in Form zeichnerischer Darstellungen erfolgen. Ihre Bekanntgabe kann dadurch ersetzt werden, dass dieser Teil der örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde zur Einsicht ausgelegt wird; hierauf ist in den örtlichen Bauvorschriften hinzuweisen.

Rechtssichere Einleitungsformel

- <u>Für Erhaltungssatzungen:</u>

Auf der Rechtsgrundlage des § 172 Abs. 1 Nr. 1 des **Baugesetzbuchs (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das *zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)* geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])*, hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung der Stadt / Gemeinde _____ in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 172 Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)

(1) Die Gemeinde kann in einem **Bebauungsplan oder durch eine sonstige Satzung** Gebiete bezeichnen, in denen

1. zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (Absatz 3),
2. zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (Absatz 4) oder
3. bei städtebaulichen Umstrukturierungen (Absatz 5)

der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung bedürfen.

Rechtssichere Einleitungsformel

- <u>Für Denkmalbereichssatzungen:</u>

Auf der Rechtsgrundlage des § 4 Absatz 1 Satz 1 des **Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG)** vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 9], S.215), *ggf. zuletzt geändert durch* _____ , in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch *Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])*, hat die Stadtverordnetenversammlung / Gemeindevertretung der Stadt / Gemeinde _____ in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 4 Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde **durch Satzung** unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche **Verordnung** unter Schutz stellen, wenn …

§ 3 Abs. 1 Satz 1 BbgDSchG

§ 3 Denkmalliste *(gilt entsprechend für den Inhalt von Denkmalbereichssatzungen)*

(3) Die Denkmalliste muss mindestens folgende Angaben über das Denkmal enthalten:

1. die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen, und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben;
2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzumfangs und
3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.